

Einziehung der liechtensteinischen Silbermünzen.

1. Die liechtensteinischen, auf Franken lautenden Silbermünzen werden vom heutigen Tage an bis zum 31. März 1931 von allen eidgenössischen Kassenstellen (Post-, Telegraph und Telephon, Zoll und Bundesbahnen) zum Nennwert gegen schweizerische Zahlungsmittel eingelöst.

2. Ab 1. April 1931 fällt der Kassenkurs der liechtensteinischen Münzen im schweizerischen Grenzgebiet dahin. Vom gleichen Tage an haben die liechtensteinischen Silbermünzen laut Bekanntmachung der liechtensteinischen Regierung keine gesetzliche Zahlkraft in Liechtenstein mehr.

Bern, den 17. November 1930.

Eidgenössisches Finanzdepartement.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Abonnementseinladung.

Der Bezugspreis für das amtliche stenographische Bulletin beträgt, die Postgebühr eingerechnet, in der Schweiz 12 Franken im Jahr. Im übrigen Postvereinsgebiet ist der Bezugspreis samt Postgebühr 16 Franken.

Das stenographische Bulletin enthält die Verhandlungsberichte über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sowie über andere Geschäfte, sofern einer der Räte die stenographische Aufnahme oder Drucklegung beschliesst.

Das stenographische Bulletin wird jeweilen kurz nach Sessionsschluss in Heften mit Umschlag, Inhaltsverzeichnis und Rednerliste geliefert. Dem Dezemberheft wird überdies das Jahresinhaltsverzeichnis sowie die Jahresrednerliste beigegeben.

Abonnementsbestellungen sind ausschliesslich der Expedition „Buchdruckerei Fritz Pochon-Jent“ in Bern einzureichen. Einzelne Sessionshefte sowie frühere Jahrgänge des stenographischen Bulletins können dagegen beim unterzeichneten Sekretariat bezogen werden.

Inhalt der Hefte der Herbstsession 1930.

Nationalrat.

(Preis: 2 Fr. 50.)

Kurze Übersicht.

Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Bundesgesetz.
Handelsreisende. Bundesgesetz (Differenz).

Nationalrat. Grundlage für die Wahl.

Nationalrat, Bundesrat und Bundeskanzler. Verlängerung der Amtsdauer.

Ordensverbot. Änderung des Art. 12 der Bundesverfassung. Bericht zum Volksbegehren (Differenzen).

Postulate:

Kommission für das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit (Mehrheit).

Ordnung des Dienstes des Krankenpflegepersonals.

— (Minderheit). Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Motion der Kommission für das Bundesgesetz über die Handelsreisenden (Minderheit). Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende.

Wöchentliche Ruhezeit. Bundesgesetz.

Ständerat.

(Preis: 1 Fr. 50.)

Kurze Übersicht.

Ausfuhr elektrischer Energie. Berichte über das Postulat Grimm.

Handelsreisende. Bundesgesetz (Schlussabstimmung).

Motion des Nationalrats. Normalarbeitsvertrag für Handelsreisende.

Münzwesen. Bundesgesetz.

Ordensverbot. Änderung des Art. 12 der Bundesverfassung. Bericht zum Volksbegehren (Differenzen).

Tabakzoll und Zigarettensteuer. Bundesgesetz.

Sekretariat der Bundesversammlung.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

Aufruf

im Sinne von Art. 89 des Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1911.

Ferrari, Federico, von Monteggio, Tessin, geboren am 3. Dezember 1887, welcher unbekanntem Aufenthaltes abwesend ist, wird hiermit aufgefordert, sich innert sechs Monaten bei der unterzeichneten Direktion schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst gemäss Art. 89 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung Verwirkung seiner ihm aus dem Unfalltode seiner Tochter Fede zustehenden Versicherungsansprüche eintritt.

Luzern, den 13. November 1930.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt,

Die Direktion: **A. Tzant.**

Verschollenheitsruf.

Das Bezirksgericht St. Gallen, 2. Abteilung, hat mit Beschluss vom 15. September 1930 die Einleitung des Verschollenheitsverfahrens angeordnet über **Adolf Kuratle**, Fabrikant, von Ebnat, Kanton St. Gallen, geboren 17. April 1843, geschieden von Barbara Wilhelmine geb. Scherrer, Sohn des J. Melchior Kuratle und der Anna Katharina geb. Würzer, wohnhaft gewesen in Tablat-St. Gallen, seit dem Jahre 1881 nachrichtenlos vermisst.

Der Genannte und alle, die über dessen Verbleib Auskunft geben können, werden hiermit aufgefordert, sich beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen zu melden, ansonst nach Ablauf eines Jahres seit heute die Verschollenerklärung ausgesprochen wird.

St. Gallen, den 24. September 1930.

(3...)

Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.

Schweizerisches Bundesrecht

Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates
und der Bundesversammlung seit 1903

Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis

Im Auftrage des Schweizerischen Bundesrates

herausgegeben von

Prof. Dr. Walther Burckhardt

Das Werk erscheint in fünf Bänden. Bisher erschienen:

Band I: XVI und 830 Seiten. In Leinen Fr. 20. —.

Band II: XVI und 1066 Seiten. In Leinen Fr. 25. —.

Band III: XVI und 1075 Seiten. In Leinen Fr. 25. —.

Behörden und öffentliche Bibliotheken erhalten den Band
mit 25 % Rabatt beim Bezug durch den

Verlag Huber & Co., Frauenfeld.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Über die Schlosserarbeiten II. Teil und die innern Verglasungen für den Neubau der Landesbibliothek in Bern wird Konkurrenz eröffnet. — Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei den bauleitenden Architekten, Herren Oeschger, Kaufmann & Hostettler, Pavillonweg 12, in Bern, aufgelegt und können daselbst jeweils von 10 Uhr an eingesehen werden.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift: „Angebot für Landesbibliothek“ bis und mit dem 29. November 1930 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Bauten.

Bern, den 18. November 1930.

(2.).

Lieferung von Uniformen und Mützen.

Die Lieferung der Uniformen und Dienstmützen für das Zivil- und für das Grenzwachpersonal der Zollverwaltung wird hiermit für das Jahr 1931 zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Lieferungsbedingungen sowie die Vorschriften über die Anfertigung von Uniformen und Mützen können bei der Materialverwaltung der Oberzolldirektion bezogen werden, woselbst auch Modelle zur Einsichtnahme aufliegen und jede weitere Auskunft erteilt wird. Die Vergabung der Arbeit erfolgt nach Zollkreisen. Im Angebot für die Uniformen ist der Zollkreis, für welchen ersteres verbindlich ist, zu bezeichnen.

Angebote schweizerischer Messgeschäfte und Mützenfabrikanten sind bis und mit dem 20. November nächsthin der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bern, den 4. November 1930.

(2..)

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Lieferung von Brot, Fleisch und Käse.

Für die Militärschulen und -kurse auf den Waffenplätzen Genf, Bière, Lausanne, Sitten, Yverdon, Colombier, Freiburg, Bern, Wangen a. A., Thun, Luzern, Zug, Liestal, Basel, Aarau, Brugg, Zürich, Dübendorf, Billach, Kloten, Winterthur, Frauenfeld, Herisau, St. Gallen, Wallenstadt, Chur, Luziensieg und Bellinzona werden hiermit die Brot-, Fleisch- und Käselieferungen pro 1931 ausgeschrieben; die Zuteilung derselben erfolgt jedoch zunächst nur bis 31. März 1931.

Die Lieferungsbedingungen können bei unterzeichneter Amtsstelle bezogen werden. Die Angebote sind mit der Aufschrift „Angebot für Brot, Fleisch oder Käse“ bis zum 26. November 1930 franko einzureichen an das

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Bern, den 5. November 1930.

(2..)

Stellenausschreibungen.

In den hierunter angegebenen Besoldungsansätzen sind die gesetzlichen Zulagen nicht inbegriffen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Militär- departement, Generalstabs- abteilung, Militärflugdienst, Kommando des Fliegerwaffen- platzes Dübendorf	2 Instruktionsoffiziere der Fliegertruppe	Subalternoffizier der schwei- zerischen Armee. Dienst als Instruktionsaspirant der Fliegertruppe	5200	6. Dez. 1930
			bis 8800	
				(2.)
Schweiz. Bundesbahnen, Generaldirektion	Ingenieur I. oder II. Klasse bei der Abteilung für den Zugförderungs- und Werkstättendienst in Bern	Abgeschlossene technische Hochschulbildung, Praxis im Eisenbahnmaschinenwesen, Kenntnis des Rollmaterials, Deutsch und Französisch	8000 bis	30. Nov. 1930
			11,600 bzw. 6500 bis 10,100	
				(2.)
Diensteintritt sobald als möglich.				
Schweiz. Bundesbahnen, Generaldirektion	Verwaltungsgehilfe bei der Rechnungskontrolle	Kenntnis des Eisenbahn- rechnungswesens oder abgeschlossene Banklehrzeit, Beherrschung der deutschen und französischen Sprache	3300	26. Nov. 1930
			bis 5700	
				(1.)
Diensteintritt: 15. Dezember 1930 oder 1. Januar 1931.				



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.11.1930
Date	
Data	
Seite	664-668
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 199

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.